

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 36366/2021 • Br
24.06.2021

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19: Schulen Maskenpflicht vor den Sommerferien, Testungen nach den Sommerferien Abstand in Mensen

Unser Rundschreiben R 36334 vom 21.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Informationen erhalten Sie zur Kenntnis.

1. Masketragen in den Schulen vor den Sommerferien mit Blick auf Urlaub und Prüfungen

Nach § 1a Abs. 3 Nr. 2 CoronaVO Schule gilt seit dem 21.06.2021, dass die Maskenpflicht in den Unterrichtsräumen sowie in Räumen, die für Betreuungsangebote genutzt werden entfällt, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen im Stadt- oder Landkreis den Schwellenwert 35 unterschritten hat und in den 14 vorangehenden Tagen keine am Präsenzbetrieb der Einrichtung nach § 1 Absatz 1 teilnehmende oder in der Einrichtung tätige Person mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden ist.

Ein Gesundheitsamt hat sich heute hierzu wie folgt geäußert:

Seither erreichen uns vermehrt Anfragen aus den Schulen, bezüglich des Vorgehens bei einem mittels PCR-Test festgestellten SARS-CoV-2 Falles in einer Schulklasse/einem Kurs.

Wenn mittels PCR Test ein SARS-CoV-2 Fall in einer Klasse /einem Kurs festgestellt wird, ohne dass Masken im Unterricht getragen wurden, wird in der Regel eine Quarantäne von 14 Tagen ab dem letzten Kontakttag für die gesamte Klasse/den Kurs ausgesprochen werden. Eine Freitestung nach 5 Tagen (ehemals Cluster-Regelung) ist nicht möglich.

Genesene oder vollständig geimpfte Kolleg/-Innen und Schüler/-Innen müssen nicht in Quarantäne, außer es handelt sich beim festgestellten SARS-CoV-2 Fall um eine besorgniserregende Variante (aktuell v. a. Delta-Variante).

Wir empfehlen, dies im Hinblick auf die noch ausstehenden Prüfungen und die in Kürze beginnenden Sommerferien zu beachten. Um Urlaubsreisen durch Quarantäne nicht zu gefährden, könnte das erneute Tragen der Masken in den 14 Tagen vor Beginn der Sommerferien sinnvoll sein.

2. Schultestungen nach den Sommerferien

Mit Rundschreiben R 36334 vom 21.06.2021 unterrichteten wir Sie über Schultestungen in den Schulsommerferien an Schulen mit Lernbrücken und Sommerschulen. Zu Schultestungen nach den Sommerferien erfolgen noch Festlegungen, über die wir Sie unterrichten werden. Zumindest in den beiden ersten Schulwochen nach den Ferien ist mit Testungen in bisherigem Umfang zu rechnen.

3. Mindestabstand in Schulmensen

Die Einhaltung eines „Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen“ gemäß § 1 Abs. 6 CoronaVO Schule ist nach Städteangaben in Schulmensen nicht allorten einzuhalten und führt daher zum Ausfall von Mittagessen. Wie berichtet haben wir das Kultusministerium nochmals um Prüfung der Notwendigkeit dieser Vorgabe gebeten.

Eine Änderung wird ggf. im Zuge der Novellierung der CoronaVO Schule erfolgen, die aufgrund der Novellierung der CoronaVO mit Wirkung zum 28.06.2021 erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger